

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Artikel 1, Die Gemeinde</b> Die Gemeinde Grüşch ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf dem Gebiet wohnhaften Personen.</p> <p>Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Grüşch, Fanas und Valzeina.</p>	<p><b>Artikel 1, Gemeinde</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde ... bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.</p>	<p><b>Artikel 1, Gemeinde</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Grüşch bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung Text</li> </ul>
<p><b>Artikel 2, Autonomie</b> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p>Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>	<p><b>Artikel 2, Autonomie</b> <sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>	<p><b>Artikel 2, Autonomie</b> <sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text identisch</li> <li>- Zusatz Tiere</li> </ul>
<p><b>Artikel 3, Aufgaben</b> <b>A. Im Allgemeinen</b> Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.</p> <p>Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	<p><b>Artikel 3, Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p><sup>3</sup> Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	<p><b>Artikel 3, Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p><sup>3</sup> Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> </ul>
<p><b>Artikel 5, Aufgaben</b> <b>C. Auslagerung</b> Die Gemeinde Grüşch kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.</p>	<p><b>Artikel 4, Auslagerung</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>	<p><b>Artikel 4, Auslagerung</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präzisierung</li> <li>- Zusätzlich Beteiligung möglich</li> </ul>
	<p><b>Artikel 5, Amts- und Schulsprache(n)</b> <sup>1</sup> Als Amts- und Schulsprache(n) gilt (gelten) die ... Sprache(n).</p>	<p><b>Artikel 5, Amts- und Schulsprache</b> <sup>1</sup> Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.</p>	<p>NEU</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>Artikel 7, Stimmfähigkeit</b> Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.</p> <p><b>Artikel 8, Stimmberechtigung</b> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmbfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthaltler wohnhaften Schweizerbürger. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.</p>	<p><b>Artikel 6, Stimm- und Wahlrecht</b> <sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p><b>Artikel 6, Stimm- und Wahlrecht</b> <sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
<p><b>Artikel 10, Amtsdauer</b> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.</p>	<p><b>Artikel 7, Amtsdauer</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt ... Jahre.</p>	<p><b>Artikel 7, Amtsdauer</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.</p>	<p>- Gleicher Text</p>
<p><b>Artikel 11, Demission</b> Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens drei Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><b>Artikel 8, Demission</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum ... vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><b>Artikel 8, Demission</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 31. Juli vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>- Neuer Text, Datum</p>
<p><b>Artikel 12, Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt</b> Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in den Monaten Oktober oder November statt.</p> <p>Der Amtsantritt erfolgt am drauf folgenden 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>	<p><b>Artikel 9, Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt</b> <sup>1</sup> Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>	<p><b>Artikel 9, Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt</b> <sup>1</sup> Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im November statt.</p> <p><sup>2</sup> Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>	<p>- Keine Urne, alter Text jedoch Fix November</p>
<p><b>Artikel 13, Ersatzwahlen</b> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, wo ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p>Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, übernimmt der jeweilige Stellvertreter innerhalb des Gemeindevorstandes die Aufgaben des</p>	<p><b>Artikel 10, Ersatzwahlen</b> <sup>1</sup> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als ... Monate dauert.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p>	<p><b>Artikel 10, Ersatzwahlen</b> <sup>1</sup> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als sechs Monate dauert.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Er-</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt - Ergänzung Stellvertreter</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
ausgeschiedenen Mitglieds.		satzwahl nicht erfüllt, übernimmt der jeweilige Stellvertreter innerhalb des Gemeindevorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.	
<p><b>Artikel 43, Beschlussfähigkeit</b> Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><b>Artikel 11, Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit</b> <sup>1</sup> Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.  <sup>2</sup> Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p>	<p><b>Artikel 11, Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit</b> <sup>1</sup> Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.  <sup>2</sup> Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuer Text</li> <li>- Mehrheit Anwesend</li> </ul>
<p><b>Artikel 44, Abstimmungen und Wahlen</b> Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.  Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p><b>Artikel 12, Stimmpflicht</b> <sup>1</sup> Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p><b>Artikel 12, Stimmpflicht</b> <sup>1</sup> Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> </ul>
<p><b>Artikel 44, Abstimmungen und Wahlen</b> Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.  Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p><b>Artikel 13, Entscheide, Gemeindebehörden</b> <sup>1</sup> Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>	<p><b>Artikel 13, Entscheide, Gemeindebehörden</b> <sup>1</sup> Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> </ul>
<p><b>Artikel 14, Ausschlussgründe</b> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.  Die Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.  <b>Artikel 15, Unvereinbarkeitsgründe</b></p>	<p><b>Artikel 14, Ausschlussgründe</b> <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.  <sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.  <sup>3</sup> Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten</p>	<p><b>Artikel 14, Ausschlussgründe</b> <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.  <sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.  <sup>3</sup> Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> <li>- Ergänzung Abschnitt 3 und 4</li> </ul>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>Ein ständiger Gemeindeangestellter darf, der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p> <p><b>Artikel 39, Wahlen in verschiedene Ämter</b> Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p> <p>Wird eine der Personen, zwischen denen eine Ausschlussgrund im Sinne von Art. 14 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>	<p>gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>	<p>gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>	
<p><b>Artikel 15, Unvereinbarkeitsgründe</b> Ein ständiger Gemeindeangestellter darf, der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p><b>Artikel 15, Unvereinbarkeit</b> <sup>1</sup> Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.</p>	<p><b>Artikel 15, Unvereinbarkeit</b> <sup>1</sup> Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
<p><b>Artikel 39, Wahlen in verschiedene Ämter</b> Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p> <p>Wird eine der Personen, zwischen denen eine Ausschlussgrund im Sinne von Art. 14 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die</p>	<p><b>Artikel 16, Wahlen in verschiedene Ämter</b> <sup>1</sup> Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p>	<p><b>Artikel 16, Wahlen in verschiedene Ämter</b> <sup>1</sup> Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
Wahl ungültig.			
<p><b>Artikel 16, Ausstandspflicht</b> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 14 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p>	<p><b>Artikel 17, Ausstandspflicht</b> <sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.</p> <p><sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	<p><b>Artikel 17, Ausstandspflicht</b> <sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.</p> <p><sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	<p>- Neue Formulierung mit Ergänzungen</p>
	<p><b>Artikel 18, Schweigepflicht</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.</p>	<p><b>Artikel 18, Schweigepflicht</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.</p>	<p>NEU</p>
<p><b>Artikel 17, Petitionsrecht</b> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>Artikel 19, Petitionsrecht</b> <sup>1</sup> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert ... Monaten Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>Artikel 19, Petitionsrecht</b> <sup>1</sup> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
<p><b>Artikel 23, Auskunftsrecht</b> In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer</p>	<p><b>Artikel 20, Auskunftsrecht</b> <sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über</p>	<p><b>Artikel 20, Auskunftsrecht</b> <sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>Gemeindeangelegenheit verlangt. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p>	<p>den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.</p>	<p>den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.</p>	
<p><b>Artikel 18, Initiativrecht</b> 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.</p> <p>Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>	<p><b>Artikel 21, Initiativrecht</b> <sup>1</sup> ... in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>	<p><b>Artikel 21, Initiativrecht</b> <sup>1</sup> 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, Abweichung vom alten Inhalt</li> <li>- Neue Anzahl</li> </ul>
<p><b>Artikel 19, Verfahren bei Initiativen</b> Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Stellungnahme spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der Abstimmung hervorgegangen ist.</p>	<p><b>Artikel 22, Verfahren bei Initiativen</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.</p>	<p><b>Artikel 22, Verfahren bei Initiativen</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Urnengemeinde entfällt</li> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> </ul>
<p><b>Artikel 20, Rückzug der Initiative</b> Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält</p>	<p><b>Artikel 23, Rückzug der Initiative</b> <sup>1</sup> Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>	<p><b>Artikel 23, Rückzug der Initiative</b> <sup>1</sup> Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleicher Text</li> </ul>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>Artikel 21, Rechtswidrige Initiative</b> Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.</p> <p>Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</p>	<p><b>Artikel 24, Rechtswidrige Initiative</b> <sup>1</sup> Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</p>	<p><b>Artikel 24, Rechtswidrige Initiative</b> <sup>1</sup> Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</p>	<p>- Gleicher Text</p>
<p><b>Artikel 22, Motion</b> Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einer Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 18 ff.) sinngemäss.</p>	<p><b>Artikel 25, Motionsrecht</b> <sup>1</sup> Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.</p>	<p><b>Artikel 25, Motionsrecht</b> <sup>1</sup> Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.</p>	<p>- Urnengemeinde entfällt - Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
	<p><b>Artikel 26, Fakultatives Referendum</b> <sup>1</sup> ... Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 41 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.</p> <p><sup>2</sup> Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.</p> <p><sup>3</sup> Die Abstimmung soll in der Regel innert ... Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>		<p>NEU - Entfällt, da keine Urnengemeinde</p>
<p><b>Artikel 40, Wiedererwägung</b> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser</p>	<p><b>Artikel 27, Wiedererwägung</b></p>	<p><b>Artikel 26, Wiedererwägung</b> <sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser</p>	<p>- Ohne Urne - Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>jederzeit zu Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	<p><sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	<p>jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	
<p><b>Artikel 25, Verantwortlichkeit</b> Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p><b>Artikel 28, Verantwortlichkeit</b> <sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p><b>Artikel 27 Verantwortlichkeit</b> <sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
<p><b>Artikel 26, Beschwerderecht</b> Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>Artikel 29, Beschwerderecht</b> <sup>1</sup> Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>Artikel 28, Beschwerderecht</b> <sup>1</sup> Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>- Neu der Gemeinde anstelle Gemeindeorgane</p>
<p><b>Artikel 27, Protokoll</b> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.</p> <p>Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>	<p><b>Artikel 30, Protokolle</b> <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.</p> <p><sup>3</sup> Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p>	<p><b>Artikel 29, Protokolle</b> <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.</p> <p><sup>3</sup> Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p>	<p>- Neuer Text - wesentlich ausführlicher</p>



Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>Artikel 28, Einsichtnahme in Protokolle</b> Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während zwanzig Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.</p> <p>Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt.</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	<p><b>Artikel 31, Einsichtnahme in die Protokolle</b> <sup>1</sup> Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	<p><b>Artikel 30, Einsichtnahme in die Protokolle</b> <sup>1</sup> Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
	<p><b>Artikel 32, Informationspflicht</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p>	<p><b>Artikel 31, Informationspflicht</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p>NEU</p>
	<p><b>II. Gemeindeorganisation</b> <b>1. Ordentliche Gemeindeorgane</b></p>	<p><b>II. Gemeindeorganisation</b> <b>1. Ordentliche Gemeindeorgane</b></p>	
<p><b>Artikel 29, Organe der Gemeinde</b> Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindeversammlung;</li> <li>b) der Gemeindevorstand;</li> <li>c) die Geschäftsprüfungskommission;</li> </ul>	<p><b>Artikel 33, Organe der Gemeinde</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Urnengemeinde;</li> <li>b) die Gemeindeversammlung;</li> <li>c) der Gemeindevorstand;</li> <li>d) die Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>e) der Schulrat;</li> <li>f) [Weitere].</li> </ul>	<p><b>Artikel 32, Organe der Gemeinde</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindeversammlung;</li> <li>b) der Gemeindevorstand;</li> <li>c) die Geschäftsprüfungskommission;</li> </ul>	<p>- ohne Urnengemeinde - ohne Schulrat</p>
<p><b>Artikel 24, Eidgenössische und kantonale Wahlen</b> Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen</p>	<p><b>Artikel 34, Wahlen und Abstimmungen</b> <sup>1</sup> Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung rich-</p>		<p>- Entfällt, nicht mehr notwendig</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.</p> <p>Bei Wahlen sind dem Stimmberechtigten die Wahlzettel und weiteren Unterlagen mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstage zuzustellen.</p> <p>Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages sowie an mindestens zwei der vier vorangehenden Tage im Gemeindelokal aufgestellt.</p>	<p>tet sich nach der Gemeindeverfassung, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.</p>		
	<b>A. Die Urnengemeinde</b>	<b>A. Die Urnengemeinde</b>	
	<p><b>Artikel 35, Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;</li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;</li> <li>3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>4. die Mitglieder des Schulrats;</li> <li>5. [Weitere].</li> </ol>		ENTFÄLLT
	<p><b>Artikel 36, Entscheidungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass und die Änderung der Gemeinverfassung;</li> <li>2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;</li> <li>3. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</li> <li>4. [Weitere].</li> </ol>		ENTFÄLLT
	<p><b>Artikel 37, Vorberatung</b>  <sup>1</sup> Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.</p>		ENTFÄLLT
	<b>B. Die Gemeindeversammlung</b>	<b>B. Die Gemeindeversammlung</b>	
<b>Artikel 33, Beschlussfähigkeit</b>	<b>Artikel 38, Beschlussfähigkeit, Verfahren</b>	<b>Artikel 33, Beschlussfähigkeit, Verfahren</b>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt  - Ergänzung Abs. 3 und 4</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p> <p><b>Artikel 35, Vorberatung</b> Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p>	<p><sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p> <p><sup>2</sup> Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhänden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.</p>	<p><sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p> <p><sup>2</sup> Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhänden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.</p>	
	<p><b>Artikel 39, Öffentlichkeit, Ausstand</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p> <p><sup>4</sup> Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.</p>	<p><b>Artikel 34, Öffentlichkeit, Ausstand</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p> <p><sup>4</sup> Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.</p>	NEU
<p><b>Artikel 31, Befugnisse</b> Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>1) Die Vornahme von Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des Gemeindepräsidenten;</li> <li>der übrigen Mitglieder des Vorstandes;</li> <li>der Delegierten in den Schulverband, unter Vorbehalt von Art. 47 Abs. 3;</li> <li>der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li> </ol>	<p><b>Artikel 40, Entscheidungsbefugnisse</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Genehmigung des Budgets;</li> <li>die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>die Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li>den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;</li> <li>die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über Fr. ... für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über Fr. ... für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</li> </ol>	<p><b>Artikel 35, Entscheidungsbefugnisse</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Vornahme von Wahlen <ol style="list-style-type: none"> <li>des Gemeindepräsidenten;</li> <li>der übrigen Mitglieder des Vorstandes;</li> <li>der Mitglieder des Schulrates im Schulverband</li> <li>der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li> </ol> </li> <li>die Genehmigung des Budgets;</li> <li>die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzung mit Vornahme von Wahlen Analog Art. 31 Alt</li> <li>- Nochmalige Auflistung der Finanzkompetenzen</li> <li>- Punkt 8 mit Fr.-Betrag ergänzt</li> <li>- Neue Formulierung</li> <li>- Schaffung neuer Stellen entfällt</li> </ul>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none"> <li>2) der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;</li> <li>3) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li>4) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;</li> <li>5) die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist;</li> <li>6) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;</li> <li>7) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;</li> <li>8) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;</li> <li>9) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;</li> <li>10) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;</li> <li>11) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</li> <li>12) die Schaffung neuer Stellen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;</li> <li>7. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. ... übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. 46 Abs. 1 Ziff. 5 liegt;</li> <li>8. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;</li> <li>9. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</li> <li>10. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;</li> <li>11. [Weiter].</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4) die Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li>5) den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;</li> <li>6) die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über Fr. 100'000.- für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über Fr. 20'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</li> <li>7) das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;</li> <li>8) den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 100'000.- übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands liegt;</li> <li>9) die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;</li> <li>10) die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</li> <li>11) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;</li> <li>12) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</li> </ol>	
<p><b>Artikel 37, Abstimmungsmodus</b> Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.</p> <p>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist</p>	<p><b>Artikel 41, Dem Referendum unterliegende Beschlüsse</b> <sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 26 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung von Gesetzen;</li> <li>2. Ausgaben im Betrag über ... für den gleichen Gegenstand und im Betrag über ... für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</li> <li>3. [Weiter].</li> </ol>	<p><b>Artikel 36, Abstimmungsmodus</b> <sup>1</sup> Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.</p> <p><sup>3</sup> Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist</p>	<p>ENTFÄLLT, WIE ARTIKEL 26 NEU Alter Artikel 36 und 37</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>die Vorlage abgelehnt.</p> <p><b>Artikel 38, Wahlmodus</b> Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Stehend die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.</p>		<p>die Vorlage abgelehnt.</p> <p><b>Artikel 37, Wahlmodus</b> <sup>1</sup> Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>3</sup> Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p><sup>4</sup> Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.</p>	
	<b>C. Der Gemeindevorstand</b>	<b>C. Der Gemeindevorstand</b>	
<p><b>Artikel 41, Funktion und Zusammensetzung</b> Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>	<p><b>Artikel 42, Funktion und Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>	<p><b>Artikel 38, Funktion und Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alt Verwaltungs- und Polizeibehörde, neu leitende Behörde</li> <li>- Alt sechs Mitglieder, neu vier</li> </ul>
<p><b>Artikel 42, Sitzungen</b> Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>	<p><b>Artikel 43, Sitzungen</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>	<p><b>Artikel 39, Sitzungen</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 2 entfällt resp. wird neu ergänzt und anstelle drei neu zwei</li> </ul>
<b>Artikel 45, Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>Artikel 44, Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>Artikel 40, Aufgaben und Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> </ul>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;</li> <li>2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;</li> <li>3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;</li> <li>4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</li> <li>5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;</li> <li>6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 100'000.- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 20'000.-, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</li> <li>7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzberichtigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 100'000.- nicht überschritten wird;</li> <li>8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;</li> <li>9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</li> <li>10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</li> <li>11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren.</li> <li>12. die Vornahme der übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;</li> <li>2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;</li> <li>3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;</li> <li>4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;</li> <li>5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;</li> <li>6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</li> <li>7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</li> <li>8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;</li> <li>9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</li> <li>10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;</li> <li>11. [Weitere].</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;</li> <li>2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;</li> <li>3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;</li> <li>4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;</li> <li>5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;</li> <li>6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</li> <li>7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</li> <li>8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;</li> <li>9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</li> <li>10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;</li> </ol>	
	<p><b>Artikel 45, Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeindemitarbeitenden;</li> <li>2. die Mitglieder von Kommissionen;</li> </ol>	<p><b>Artikel 41, Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeindemitarbeitenden;</li> <li>2. die Mitglieder von Kommissionen;</li> </ol>	NEU

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
	3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden; 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission; 5. [Weitere].	3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden; 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;	
<p><b>Artikel 45, Aufgaben und Kompetenzen</b>            Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;</li> <li>2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;</li> <li>3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;</li> <li>4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</li> <li>5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;</li> <li>6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 100'000.- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 20'000.-, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</li> <li>7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzvereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 100'000.- nicht überschritten wird;</li> <li>8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;</li> <li>9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</li> <li>10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</li> <li>11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.</li> <li>12. die Vornahme der übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;</li> </ol>	<p><b>Artikel 46, Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes</b>  <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. ... für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. ... für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</li> <li>2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. ... pro Jahr;</li> <li>3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. ...;</li> <li>4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. ... nicht übersteigt;</li> <li>5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. ..., sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;</li> <li>6. [Weitere].</li> </ol>	<p><b>Artikel 42, Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes</b>  <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 100'000.- für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 20'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</li> <li>2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. 100'000.- pro Jahr;</li> <li>3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 100'000.-;</li> <li>4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 100'000.- nicht übersteigt;</li> <li>5. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik</li> <li>6. Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements kommt bei budgetierten Positionen eine Finanzkompetenz bis zu Fr. 5'000.- zu. Der Gemeindevorstand ist über sämtliche Ausgaben an der nächsten Sitzung zu informieren.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Kompetenzen mit Beträgen ergänzt</li> <li>- Neu Finanzkompetenz Vorstand</li> </ul>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>Artikel 46, Vertretung der Gemeinde nach aus-sen</b> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p>Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied der mit dem Gemeinbeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>Ein Mitglied des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand des Schulverbandes.</p>	<p><b>Artikel 47, Vertretung der Gemeinde nach aus-sen</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeinbeschreiberin oder dem Gemeinbeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p><b>Artikel 43, Vertretung der Gemeinde nach aus-sen</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeinbeschreiberin oder dem Gemeinbeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Ein Mitglied des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand des Schulverbandes.</p>	<p>- Gleicher Text</p>
<p><b>Artikel 4, Im Besonderen</b> Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Allgemeine Verwaltung</li> <li>b) Öffentliche Sicherheit</li> <li>c) Bildung</li> <li>d) Kultur und Freizeit</li> <li>e) Gesundheitswesen</li> <li>f) Soziale Wohlfahrt</li> <li>g) Verkehr</li> <li>h) Umwelt und Raumordnung</li> <li>i) Volkswirtschaft</li> <li>j) Finanzen und Steuern</li> </ul>	<p><b>Artikel 48, Departemente</b> <sup>1</sup> Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><b>Artikel 44, Departemente</b> <sup>1</sup> Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>- Gleicher Inhalt, neuer Text - Keine Auflistung mehr</p>
<p><b>Artikel 49, Gemeindepräsident</b> Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.</p> <p>Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p>In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>	<p><b>Artikel 49, Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p>	<p><b>Artikel 45, Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt - Ergänzung Abs. 4 gültige Version - Erhöhung Finanzkompetenz</p>



Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>Der Gemeindepräsident entscheidet über Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'500.- sowie Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 250.- verursachen. Über die Entscheide des Gemeindepräsidenten wird der Gemeindevorstand an der nächsten Sitzung informiert.</p>	<p><sup>3</sup> In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>	<p><sup>3</sup> In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet über Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- sowie Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 500.- verursachen. Über die Entscheide der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird der Gemeindevorstand an der nächsten Sitzung informiert.</p>	
	<b>D. Die Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>C. Die Geschäftsprüfungskommission</b>	
<p><b>Artikel 50, Zusammensetzung</b> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>Artikel 50, Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	<p><b>Artikel 46, Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
<p><b>Artikel 51, Aufgaben</b> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies Sachverständige betrauen.</p> <p>Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.</p> <p>Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission werden in einem Reglement näher geregelt.</p>	<p><b>Artikel 51, Aufgaben, Befugnisse</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.</p> <p><sup>5</sup> Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die ex-</p>	<p><b>Artikel 47, Aufgaben, Befugnisse</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.</p> <p><sup>5</sup> Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die ex-</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt - Neu Ausführlicher - Abs. 6 ergänzt gemäss gültiger Version</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
	terne Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.	terne Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.  <sup>6</sup> Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission werden in einem Gesetz näher geregelt.	
2. Weitere Organe / Kommissionen	<b>E. Der Schulrat</b>		
	<p><b>Artikel 52, Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte</p>		- ENTFÄLLT
	<p><b>Artikel 53, Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren obliegen dem Schulrat:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;</li> <li>2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen;</li> <li>3. die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstands.</li> </ol>		- ENTFÄLLT
	<b>F. [Weitere]</b>	<b>D. Kommissionen</b>	
	<b>2. Kommissionen</b>	<b>1. Baukommission</b>	
<p><b>Artikel 52, Baukommission und weitere Kommissionen</b></p> <p>Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Der zuständige Abteilungsvorsteher des Gemeindevorstands präsidiert die Baukommission von Amtes wegen. Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die Baukommission vollzieht das Baugesetz im Rahmen der Bauordnung und betreut gemäss Anordnung des Ge-</p>	<p><b>Artikel 54, Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.</p>	<p><b>Artikel 48, Baukommission und weitere Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus vier Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands präsidiert die Baukommission von Amtes wegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Bauamtsleiter oder die Bauamtsleiterin ist für das Protokoll an der Baukommissionssitzung zuständig und hat an dieser beratende Stimme.</p>	<p>- Wird von Art. 52 gültiger Version übernommen. Anzahl Mitglieder angepasst.</p> <p>- Abs. 2+3 ergänzt</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p>meinevorstandes alle baulichen Aufgaben der Gemeinde.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.</p>		<p><sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung der Gemeinde.</p>	
		<p><b>2. Weitere</b></p>	
		<p><b>Artikel 49, Weitere Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>	<p>- NEU</p>
		<p><b>3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal</b></p>	
<p><b>Artikel 53, Gemeindeverwaltung, Aufgaben</b> Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.</p> <p>Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindeverwaltung werden in einem Reglement näher geregelt.</p>	<p><b>Artikel 55, Gemeindeverwaltung</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.</p>	<p><b>Artikel 50, Gemeindeverwaltung</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindeverwaltung werden in einer Verordnung näher geregelt.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
<p><b>Artikel 54, Gemeindeganzlist</b> Der Gemeindeganzlist leitet die Gemeindeganzlei.</p> <p>Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. Im Gemeindevorstand hat er beratende Stimme.</p>	<p><b>Artikel 56, Gemeindeganzreiberin/Gemeindeganzreiber</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeganzreiberin oder der Gemeindeganzreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.</p>	<p><b>Artikel 51, Gemeindeganzreiberin/Gemeindeganzreiber</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeganzreiberin oder der Gemeindeganzreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
<p><b>Artikel 55, Anstellung des Personals</b> Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.</p> <p>Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbeförderungsvorordnung.</p>	<p><b>Artikel 57, Anstellung des Personals</b> <sup>1</sup> Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.</p>	<p><b>Artikel 52, Anstellung des Personals</b> <sup>1</sup> Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>Artikel 56, Finanzhaushaltungsgrundsätze</b> Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.</p> <p>Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p>	<p><b>III. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben</b></p> <p><b>Artikel 58, Finanzhaushaltungsgrundsätze</b> <sup>1</sup> Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;</li> <li>2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;</li> <li>3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.</li> </ol>	<p><b>III. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben</b></p> <p><b>Artikel 53, Finanzhaushaltungsgrundsätze</b> <sup>1</sup> Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;</li> <li>2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;</li> <li>3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> <li>- Pkt. 3 Neu</li> </ul>
<p><b>Artikel 58, Zusammensetzung des Vermögens</b> Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Sachen im Gemeingebrauch;</li> <li>b) dem Verwaltungsvermögen;</li> <li>c) dem Nutzungsvermögen;</li> <li>d) dem Finanzvermögen.</li> </ol>	<p><b>Artikel 59, Zusammensetzung des Vermögens</b> <sup>1</sup> Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Sachen im Gemeingebrauch;</li> <li>2. dem Verwaltungsvermögen;</li> <li>3. dem Nutzungsvermögen;</li> <li>4. dem Finanzvermögen.</li> </ol>	<p><b>Artikel 54, Zusammensetzung des Vermögens</b> <sup>1</sup> Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Sachen im Gemeingebrauch;</li> <li>2. dem Verwaltungsvermögen;</li> <li>3. dem Nutzungsvermögen;</li> <li>4. dem Finanzvermögen</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Identisch</li> </ul>
<p><b>Artikel 59, Steuern und Abgaben</b> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen.</p>	<p><b>Artikel 60, Steuern und Abgaben</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p>	<p><b>Artikel 55, Steuern und Abgaben</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> </ul>
<p><b>Artikel 60, Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe</b> Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Kurtaxe oder eine Tourismusförderungsabgabe. Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>		<p><b>Artikel 56, Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe</b> <sup>1</sup> Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Näheres regelt das Gesetz. <sup>2</sup> Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</li> </ul>
	<p><b>Artikel 61, Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen</b> <sup>1</sup> Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.  <sup>2</sup> Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen</p>	<p><b>Artikel 57, Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen</b> <sup>1</sup> Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.  <sup>2</sup> Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- NEU</li> </ul>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
	oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeindegebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.	oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeindegebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.	
	<p><b>Artikel 62, Vorzugslasten</b></p> <p><sup>1</sup> Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.</p>	<p><b>Artikel 58, Vorzugslasten</b></p> <p><sup>1</sup> Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.</p>	NEU
	<p><b>Artikel 63, Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.</p> <p><sup>2</sup> Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.</p>	<p><b>Artikel 59, Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.</p> <p><sup>2</sup> Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.</p>	- NEU
	<p><b>Artikel 64, Steuern</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</p>	<p><b>Artikel 60, Steuern</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</p>	- NEU
	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
<p><b>Artikel 61, Revision</b></p> <p>Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p><b>Artikel 65, Revision</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>	<p><b>Artikel 61 Revision</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p> <p>- Ohne Inkrafttreten nach Beschlussfassung</p>

Gültige Version vom 26.11.2010	Musterverfassung Kanton 2018	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>Artikel 62, In-Kraft-Treten</b> Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende Gemeindeversammlung in Kraft.</p> <p>Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.</p>	<p><b>Artikel 66, Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urngemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom ... inkl. seitherige Teilrevisionen.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.</p>	<p><b>Artikel 62, Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 26.11.2010.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.</p>	<p>- Neue Formulierung, gleicher Inhalt</p>
	<p><b>Artikel 67, Übergangsbestimmungen</b> <sup>1</sup> .....</p>	<p><b>Artikel 63, Übergangsbestimmungen</b> Der Gemeindevorstand bleibt in der heutigen Zusammensetzung bis zu den nächsten, ordentlichen Gesamterneuerungswahlen im Amt.</p>	<p>- NEU</p>